

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Tobias Matthias Peterka, Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22549 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderdelinquenz

A. Problem

Die Fraktion der AfD ist der Auffassung, dass Delinquenz von Kindern zahlenmäßig nicht zu vernachlässigen sei. Es fehle jedoch bisher an zeitnahen erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten auf Personen, die im Tatzeitpunkt noch nicht 14 Jahre alt sind.

Der Gesetzentwurf zielt darauf, der Staatsanwaltschaft das Recht einzuräumen, beim zuständigen Familiengericht die Unterbringung eines delinquenten Kindes zu beantragen. Zudem solle eine vorläufige Festnahme auch bei kindlichen Tätern möglich sein.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22549 abzulehnen.

Berlin, den 4. November 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Axel Müller
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Canan Bayram
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Katrin Helling-Plahr, Gökay Akbulut und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/22549** in seiner 176. Sitzung am 17. September 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Antrag der Fraktion der AfD, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 19/22549 durchzuführen, abzulehnen. In seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der AfD** wies darauf hin, dass die nicht selten vorkommende Delinquenz von Kindern ein schwerwiegendes Problem sei. Stelle die Polizei bei einem auf frischer Tat betroffenen Täter dessen Strafunmündigkeit fest, ende ihre Zuständigkeit. Die Eltern würden informiert und das Kind an sie übergeben. Werde dann das Jugendamt tätig, verweigerten sich die Eltern häufig einer Mitwirkung, was die zeitraubende Bestellung eines Ergänzungspflegers notwendig mache. Bis schließlich ein Familiengericht mit der Entscheidung über eine Unterbringung des Kindes befasst werden könne, vergehe ein langer Zeitraum und in vielen Fällen komme es nicht zu der erforderlichen erzieherischen Einwirkung auf das delinquente Kind. Das führe bei diesem zu einem negativen Bestätigungslernen. In der Pädagogik und auch im Jugendstrafrecht sei jedoch allgemein anerkannt, dass Reaktionen auf Fehlverhalten nur dann wirkungsvoll seien, wenn sie ohne zeitlichen Verzug erfolgten. Zur schnelleren Befassung des Familiengerichts und der zügigen erzieherischen Einwirkung auf das straffällige Kind, müsse daher der Staatsanwaltschaft selbst die Befugnis eingeräumt werden, beim Familiengericht einen Antrag auf Unterbringung des Kindes nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu stellen. Zur Absicherung dieses Antragsrechts müssten die Polizei und die Staatsanwaltschaft zur Anordnung einer vorläufigen Festnahme auch strafunmündiger Personen befugt werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion entgegen § 19 StGB faktisch zu einer Vorverlagerung der Strafmündigkeit vor Erreichen des 14. Lebensjahres führe. Zwar seien in dem Entwurf nicht ausdrücklich (jugend-)strafrechtliche Sanktionen vorgesehen, die vorläufige Festnahme stelle gleichwohl eine Reaktion ähnlich des Arrestes – einer Sanktionsmöglichkeit im Jugendstrafrecht – dar. Zudem beschränke sich die von der Fraktion der AfD beabsichtigte Änderung des § 1631b Absatz 2 BGB nicht auf gravierende Straftaten wie Mord oder schwerwiegende Sexualstraftaten, sondern umfasse sämtliche rechtswidrige Taten i. S. d. § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB, mithin auch leichte Delikte wie Diebstähle oder ein Erschleichen von Leistungen durch Schwarzfahren. Dies führe zu einer unangemessenen Reaktion auf Bagatelldelikte. Letztlich ziele der Gesetzentwurf auf großstädtische Kinderbanden ab. Dies stelle die AfD-Fraktion jedoch absichtlich nicht klar, um dem Vorwurf der Diskriminierung bestimmter Personengruppen zu entgehen.

Die **Fraktion der SPD** vertrat die Auffassung, die von der AfD-Fraktion beabsichtigten Maßnahmen der vorläufigen Festnahme und Unterbringung von Kindern wären in der Praxis kaum zur erzieherischen Einwirkung auf delinquente Minderjährige geeignet. Das bisherige System der unterstützenden Tätigkeit der Jugendämter sei effizient bei der Verhinderung von künftigen Straftaten und der Rückführung des Kindes auf den rechtstreuen Weg. Bezüglich Kinderbanden müssten die dahinterstehenden Systeme angegangen werden. Die Bestrafung der Kinder selbst sei der falsche Weg.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** warf der Fraktion der AfD vor, es gehe ihr mit dem Gesetzentwurf nicht um die Lösung eines tatsächlich bestehenden praktischen Problems, sondern vorrangig um die Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen türkischer oder bulgarischer Abstammung.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte ebenfalls die Konzentration des Gesetzentwurfs auf Kinder mit Migrationshintergrund. Die Ausweitung von Inhaftierungsmöglichkeiten für Kinder sei nicht tragbar und überflüssig, denn derzeit angewandte Maßnahmen der Jugendämter und Schulen, auch in sog. Brennpunkten, zur Einwirkung auf delinquente Kinder seien effektiv.

Die **Fraktion der FDP** beanstandete den Umgang der AfD-Fraktion mit materiellen und prozessualen Freiheitsrechten. In dem Gesetzentwurf sei die Bestellung eines Verfahrenspflegers im Verfahren zur Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Unterbringung des Kindes nicht vorgesehen, obwohl im Erwachsenenstrafrecht hier ein Fall notwendiger Verteidigung vorläge. Auch fehle es an einer Konkretisierung der materiellen und prozessualen Voraussetzungen für die Stellung des Antrags durch die Staatsanwaltschaft.

Berlin, den 4. November 2020

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichtersterlerin

Gökay Akbulut
Berichtersterlerin

Canan Bayram
Berichtersterlerin